



# Ärztenez in der Selbstzahlermedizin

## Satzung

### § 1 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein dient der Vertretung und Wahrung der Interessen der Haus- und Fachärzte in unterschiedlichen Formen der ambulanten und stationären Ebenen, die im Bereich der Selbstzahlermedizin arbeiten. Der Verein vertritt die gemeinsamen Interessen im Bereich der Selbstzahlermedizin gegenüber Krankenkassen und Politik auf Bundes- und Landesebene. Falls erforderlich, wird er dies auch auf europäischer Ebene tun.
2. Der Verein unterstützt Maßnahmen, die die Entwicklung und Umsetzung einer optimierten, fachübergreifenden kollegialen Zusammenarbeit der Vereinsmitglieder, d.h. Ärzten in der Selbstzahlermedizin in Deutschland fördern.
3. Der Verein setzt sich des Weiteren dafür ein, dass die medizinische Tätigkeit im Selbstzahlerbereich so organisiert wird, dass die Leistungen und die Tätigkeiten der Leistungserbringer für den Patienten transparent sind.
4. Daher hat der Verein sich den folgenden Aufgaben verschrieben:
  - Förderung und Unterstützung im Aufbau eines Selbstzahlerbereichs in der ärztlichen Praxis
  - Sicherung der Marktposition insbesondere der niedergelassenen Vertragsärzte
  - Einsatz für freie Arztwahl und Therapiefreiheit für die Patienten
  - Nutzung neuer Vertragsmöglichkeiten im Gesundheitswesen insbesondere mit medizinischen Fachberufen bzw. Krankenkassen
  - Organisation von Fortbildung im Selbstzahlerbereich ( u.a. wissenschaftlich, rechtlich, organisatorisch)
  - Hilfe und Unterstützung in interkollegialer Form im Forum für Mitglieder
  - Förderung besserer Einkaufsbedingungen insbesondere im telemedizinischen und internetmedizinischen Bereich
  - Repräsentanz in der Öffentlichkeit (Medienarbeit u.a.)
  - Repräsentanz in der Politik auf Bundes- und Landesebene sowie in europäischen Gremien bzw. Organisationen und Verbänden.

**ÄNEIS** zielt auf eine Stärkung der Patientensouveränität durch:

- die Organisation von Patientenbefragungen und Leistungsbewertung
- ein Patientenforum zum Austausch von Erfahrungen im Selbstzahlerbereich
- die IT-Patienteninformation (u.a. webbasierte Dienste)
- die Durchführung von Informationsveranstaltungen mit den Patientenverbänden

**ÄNEIS** strebt Qualität und Transparenz der Freien Gesundheitsleistungen an durch:

- Enge interdisziplinäre Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Fachgesellschaften und Berufsverbänden zur Qualitätsüberprüfung
- Förderung von QM-Strukturen im Selbstzahlerbereich
- Durchführung von Mitgliederbefragungen

## § 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein trägt den Namen „**Ärztenetz in der Selbstzahlermedizin e. V.**“ ( **ÄNEIS**)

Sitz des Vereins ist Berlin.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

## § 4 Mitgliedschaft

Das Ärztenetz **ÄNEIS** hat

- ordentliche Mitglieder und
- außerordentliche Mitglieder

1. Ordentliches Mitglied kann jede/r niedergelassene Ärztin/Arzt, jedes MVZ und jedes Krankenhaus in der BRD werden. Die Mitgliedschaft ist bei einem Mitglied des Vorstandes schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch schriftliche Mitteilung.
2. Eine Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung vergeben werden.
3. Der Verein öffnet sich auch Personen und Institutionen aus dem Bereich der Selbstzahlermedizin als außerordentliche Mitglieder. Die außerordentliche Mitgliedschaft ist bei einem Mitglied des Vorstandes schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch schriftliche Mitteilung.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss (s. Punkte 5). Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen mit einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende. Ausscheidende Mitglieder haben kein Anrecht auf Vermögen des Ärztenetzes.
5. Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn es den Interessen des Ärztenetzes schadet oder es über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger Aufforderung seiner Beitragsverpflichtung nicht nachkommt. Der Vorstand kann weitere Ausschlusskriterien im Rahmen der Geschäftsordnung festlegen. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

## § 5 Organe

Das Ärztenetz **ÄNEIS** hat folgende Organe:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Kassenprüfer

## **§ 6 Vorstand**

1. Den Vorstand bilden
  - der Vorsitzende,
  - 2 stellvertretende Vorsitzende
  - der Schatzmeister
  - der Beirat mit einer Stimme.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt, auf Antrag eines Mitgliedes in geheimer Wahl. Näheres regelt die Geschäfts- oder Wahlordnung. Beim Ausscheiden des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters erfolgt Neuwahl in der darauf folgenden Wahlversammlung.
3. Der Vorstand stimmt ab mit einfacher Mehrheit.
4. Die Einladung zu einer Wahlversammlung muss spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich erfolgen. Ist der Vorsitzende ausgeschieden, bestimmt der Restvorstand einen der Stellvertreter als kommissarischen Vorsitzenden.
5. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre, er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

## **§ 7 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß § 2 dieser Satzung.
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.
3. Er kann Sachverständige, Ausschüsse und Arbeitskreise berufen.
4. Er kann einen Geschäftsführer benennen.
5. Er kann Beisitzer bestimmen.
6. Er kann Vertreter in den Ländern bestimmen.
7. Er kann einen Vertreter für europäische Angelegenheiten benennen.
8. Er kann ein Beratungsgremium einberufen, das sich aus Vertretern der fach- und hausärztlichen Verbände zusammensetzt. Dieses hat beratende Funktion.
9. Er legt den Haushaltsplan vor und schlägt die Beitragsstruktur vor.

### **§ 7a. Beschlussfassung des Vorstands**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per Fax unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden.
2. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
3. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken schriftlich festzuhalten und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die abgefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

4. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
5. Sind Entscheidungen zwischen Sitzungsterminen erforderlich, so kann dies auch erfolgen über:
  - a. Telefonkonferenz mit Protokollierung  
oder im Umlaufverfahren:
  - b. Mail mit unterschriebener Beschlussvorlage im Anhang, die im Anschluss per Fax  
oder Einschreibebrief an den Vorstand gesendet wird
  - c. Fax.
6. Über die in 5 a bis c gelisteten Möglichkeiten können der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter mit einfacher Mehrheit beschließen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. An der Mitgliederversammlung (MV) können alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder teilnehmen. Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt.
2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens jährlich vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung (TO) einberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der TO um weitere TOP, ausgenommen Satzungsänderungen, beantragen.
4. Nachträgliche Anträge sind allen anderen Mitgliedern 5 Tage vor der MV gesammelt schriftlich (Post, Fax, e-Mail) zur Kenntnis zu geben.
5. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der MV die Tagesordnung um solchermaßen beantragte und zur Kenntnis gegebene TOP zu ergänzen.
6. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der MV gestellt werden, beschließt die MV.
7. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
  - Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
  - Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichtes des Vorstandes
  - Entgegennahme des Ergebnisses der Kassenprüfung
  - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
  - Diskussion und Beschlussfassung über berufspolitische Ziele des Netzes.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch auf schriftlichen Wunsch unter Angabe des Zwecks und der Gründe von 25% der ordentlichen Mitglieder mit einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen einberufen werden.

9. Beschlussfassung
  - a. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
  - b. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
10. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 9 Vertretung**

Das Ärztenetz **ÄNEIS** wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln durch den Vorsitzenden und seine Stellvertreter vertreten.

## **§ 10 Beirat**

1. Den Beirat bilden:
  - ein Vertreter der Ärztlichen Gesellschaft für Gesundheit und Prävention (ÄGGP)
  - ein Hausarzt-Vertreter,
  - ein Facharzt-Vertreter
  - ein Vertreter der MVZ
  - ein Vertreter der Krankenhäuser
  - ein Vertreter nichtärztlicher Leistungserbringer im Selbstzahlerbereich.
2. Der Beirat wird ernannt vom Vorstand.
3. Der Beirat amtiert für die Dauer der Vorstandsperiode von vier Jahren.
4. Der Beirat hat Sitz im Vorstand und hat zusammen eine Stimme.
5. Der Beirat berät den Vorstand und hat Vorschlagsrechte.
6. Der Beirat tagt zeitlich im unmittelbaren Vorfeld der Vorstandssitzung.
7. Der Vorstand ist an den Sitzungen des Beirats teilnahmeberechtigt.

## **§ 11 Auflösung**

1. Der Verein besteht auch nach Ausscheiden einzelner Mitglieder fort.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen der erschienen ordentlichen Mitglieder erfolgen.
3. Für die Abwicklung der zum Zeitpunkt der Auflösung noch anstehenden Geschäfte ernennt die Mitgliederversammlung einen Liquidator.
4. Nach der Auflösung obliegt dem vertretungsberechtigten Vorstand die Abwicklung des Vereinsvermögens in entsprechender Anwendung der §§ 47 ff. BGB.

## **§ 12 Datenschutz**

1. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind einzuhalten.
2. Der Verein ist berechtigt, die für die Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Daten seiner Mitglieder und der für diese tätigen Personen elektronisch zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.
3. Die Weitergabe netzinterner Daten an Dritte bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

## **§ 13 Haftung**

1. Die Haftung des Vereins, der Vorstandsmitglieder sowie der im Rahmen der Tätigkeit des Vereins eingesetzten Erfüllungsgehilfen gegenüber Mitgliedern beschränkt sich auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen.
2. Der Verein ist gegenüber Vorstandsmitgliedern dazu verpflichtet, diese von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen, die in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein stehen, freizustellen, soweit die Ansprüche nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des jeweiligen Vorstandsmitglieds beruhen.

## **§ 14 Salvatorische Klausel**

1. Ist eine oder wird eine in dieser Satzung enthaltene Bestimmung unwirksam, so bleibt der übrige Teil der Satzung hiervon unberührt.
2. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vereins und dem von ihm verfolgten Ziel möglichst nahe kommt.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister am Amtsgericht Berlin in Kraft.